

Feststellung und Vermarkung der Gränzen, Kartirung der Fluren und Entwerfung der Flurbücher hat das Fürstliche Ministerium die nöthigen Ausführungs-Verordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 26. Juli 1861.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

Dr. v. Vertrab. Scheidl. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abschnitt.

Aufgabe der Landesvermessung und ihre Ausführung im Allgemeinen.

- §. 1. Aufgabe der Landesvermessung.
§. 2. Vollziehung der Landesvermessung.

II. Abschnitt.

Aufgabe der Landesvermessung im Besonderen.

Erstes Capitel.

Festsetzung und Vermarkung der Gränzen.

- §. 3. Allgemeine Vorschriften für die Festsetzung der Gränzen.
§. 4. Zugehörigkeit der Feldgeschwernen (Wäcker).
§. 5. Festsetzung der Landesgränzen.
§. 6. Festsetzung der Flurgrenzen.
§. 7. Wege und Viehweiden.
§. 8. Allgemeine Vorschriften für die Vermarkung der Gränzen.

- §. 9. Größe u. Beschaffenheit der Gränzsteine.
§. 10. Erzeugung der Gränzsteine.
§. 11. Anschaffungs- und Erzeugungskosten der Gränzsteine,
a) der Landes- und Flur-Gränzsteine,
§. 12. b) der Gränzsteine im Innern der Flur,
§. 13. c) Ausnahmen hinsichtlich des Maßstabes der Vertheilung.

Zweites Capitel.

Kartirung der Fluren und Entwerfung der Flurbücher.

- §. 14. Allgemeine Vorschriften für die Kartirung der Fluren.
§. 15. Obbedeutliches Maß.
§. 16. Herstellung der Karten.
§. 17. Ermittlung der Flächengehalte der Grundstücke.
§. 18. Entwerfung der Dreifelder- und Flurbücher, bezgl. der Besitzstands-Register.